

Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge**I. Allgemeines**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen der Werkstatt. Entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch nicht anerkannt, wenn ihnen die SR Technik GmbH nicht nochmals widerspricht, es sei denn sie stimmt ausdrücklich ihrer Geltung zu.

II. Auftragserteilung

1. Die SR Technik GmbH nimmt für den Kunden (Auftraggeber) von diesem gewünschte Werkstattarbeiten an Kraftfahrzeugen, Zweirädern und/oder Anhängern, Baumaschinen, Kleingeräten; Containern und ggfs. Anlagen, nachfolgend als Auftragsgegenstand bezeichnet, einschließlich den Einbau oder Ersatz von Fahrzeugteilen vor.

2. Der Werkstattauftrag kommt i. d. Regel durch Aufnahme der von dem Auftraggeber beauftragten Werkstattarbeiten in einem Auftragschein und Übergabe einer Abschrift des Auftragsscheins an den Auftraggeber zustande (Werkstattauftrag).

3. Im Auftragschein ist neben den zu erbringenden Werkstattarbeiten soweit möglich auch der voraussichtliche Fertigstellungstermin anzugeben.

4. Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftragsscheins, der zugleich als Abholschein dient.

5. Der Werkstattauftrag ermächtigt die SR Technik GmbH Unteraufträge zu erteilen und dazu Subunternehmer einzuschalten und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

III. Preisangaben im Auftragschein; Kostenvoranschlag

1. Unsere Preise verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt die SR Technik GmbH im Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen.

3. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Die SR Technik GmbH ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 1 Woche nach seiner Abgabe bzw. bis zum Ablauf des angegebenen Zeitpunktes gebunden.

4. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist.

Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet und der Gesamtpreis darf bei der Berechnung des Auftrags nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

IV. Fertigstellung

1. Die SR Technik GmbH ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat die SR Technik GmbH unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.

Die SR Technik GmbH kommt nicht in Leistungsverzug, wenn infolge höherer Gewalt, unvorhersehbare Behinderungen durch Dritte und sonstige Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung sich wesentlich verzögert oder unterbleibt. Diese nicht zu vertretenden Umstände berechtigen die SR Technik

GmbH zu einer Fristverlängerung in erforderlichem Umfang, der für die Überwindung der Auswirkungen notwendig ist.

2. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhütet werden konnte und dass es der SR Technik GmbH unmöglich macht, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. In Betracht kommen insoweit insbesondere allgemeine Streiks, Aussperrungen, Arbeitskämpfe oder andere industrielle Unruhen (einschließlich Sabotage), Naturkatastrophen, Blitz einschläge, Brände, Explosionen, starkes Schnee- oder Eisaufkommen, das Versagen von Anlagentechnik, Kommunikations- oder Computersystemen, Epidemien, Pandemien, Krankheiten oder Quarantäne, behördliche Anordnungen oder Warnungen sowie kriegerische oder terroristische Handlungen. Die SR Technik GmbH wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Erfüllung des Vertrages wieder zu ermöglichen und den Schaden so gering wie möglich zu halten.

Auf die aufgeführten Umstände kann sich die SR Technik GmbH nur berufen, wenn sie den Vertragspartner unverzüglich unterrichtet.

3. Hält die SR Technik GmbH bei Aufträgen, welche die Instandsetzung eines Kraftfahrzeuges zum Gegenstand haben, einen schriftlich verbindlich zugesagten Fertigstellungstermin länger als 24 Stunden schuldhaft nicht ein, so hat die SR Technik GmbH nach ihrer Wahl dem Auftraggeber ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug, wenn vorhanden, nach den jeweils hierfür gültigen Bedingungen der SR Technik GmbH kostenlos zur Verfügung zu stellen oder 80 % der Kosten für eine tatsächliche Inanspruchnahme eines möglichst gleichwertigen Mietfahrzeuges zu erstatten. Der Auftraggeber hat das Ersatz- oder Mietfahrzeug nach Meldung der Fertigstellung des Auftragsgegenstandes unverzüglich zurückzugeben; weitergehender Verzugschadenersatz ist ausgeschlossen, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die SR Technik GmbH ist auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.

4. Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen kann die SR Technik GmbH statt der Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeuges oder der Übernahme von Mietwagenkosten den durch die verzögerte Fertigstellung entstandenen Verdienstaufschlag ersetzen.

5. Wenn die SR Technik GmbH den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt (entsprechend Pkt. IV Abs. 2) oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges. Die SR Technik GmbH ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

V. Abnahme

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb der SR Technik GmbH, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Reparaturgegenstand innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme kann die SR Technik GmbH von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

3. Bei Abnahmeverzug kann die SR Technik GmbH die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann

nach Ermessen der SR Technik GmbH auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Auftragsgegenstandes geht spätestens mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. Bei Versendung geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Auftragsgegenstandes sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung des Auftragsgegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung oder Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Soweit allerdings eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

VI. Berechnung des Auftrages

1. In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für die Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen.

2. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.

3. Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats oder –teils entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht.

4. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Auftraggebers spätestens bis zum Ablauf des Zahlungszieles der Rechnung verlangt werden, andernfalls haftet der Auftraggeber auf Ersatz des Schadens, der durch die nicht rechtzeitige Geltendmachung der SR Technik GmbH entstanden ist.

VII. Zahlung

1. Zahlungen sind spätestens bei Aushändigung des Auftragsgegenstandes – ohne Skonto oder sonstige Nachlässe – zu leisten. Bei vereinbarter Zahlung auf Rechnung ist die Rechnung 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

2. Zahlungen sind in bar zu leisten. Die Akzeptanz anderer Zahlungsmittel bleibt der SR Technik GmbH vorbehalten. Gegen Ansprüche der SR Technik GmbH kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Werkstattauftrag beruht.

3. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzuges zum jeweils geltenden Verzugszins zu verzinsen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

4. Die SR Technik GmbH ist berechtigt, bei der Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen; diese muss aber mit dem Auftraggeber jeweils im Einzelfall vereinbart werden.

VIII. Erweitertes Pfandrecht

Der SR Technik GmbH steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu.

Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

IX. Sachmangel

1. Mängel der Werkstattarbeit sollen der SR Technik GmbH unverzüglich nach ihrer Feststellung angezeigt und genau bezeichnet werden.

2. Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt folgendes: a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber bei der SR Technik GmbH geltend zu machen. b) Wird der Auftragsgegenstand für die SR Technik GmbH erkennbar wegen eines Mangels der Werkstattarbeit oder eines von der SR Technik GmbH eingebauten Teils betriebsunfähig, ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich die SR Technik GmbH hiervon zu unterrichten. Die SR Technik GmbH behebt den Werkmangel auf ihre Kosten. Die SR Technik GmbH trägt die zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Lohn-, Material-, Fracht- und Abschleppkosten (Reparaturkosten). c) Ersetzte Teile werden Eigentum der SR Technik GmbH.

X. Haftung

1. Die SR Technik GmbH haftet für einen von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern, Betriebsangehörigen oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schaden grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die SR Technik GmbH nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. b) bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung der SR Technik auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

2. Für den Verlust von Geld, Wertpapieren (einschl. Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und anderen Wertsachen, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind sowie für durch einen Mangel des Auftragsgegenstandes verursachte Schäden wird bei leichter Fahrlässigkeit nicht gehaftet.

3. Die SR Technik GmbH hat etwaige Schäden an dem Auftragsgegenstand und/oder einen Verlust des Auftragsgegenstandes, solange sich dieser in seiner Obhut befindet, unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Schaden, für den die SR Technik GmbH aufkommen soll, der SR Technik GmbH unverzüglich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.

5. Unabhängig von einem Verschulden der SR Technik GmbH bleibt eine etwaige Haftung der SR Technik GmbH bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Jedwede persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder sonstiger Erfüllungsgehilfen der SR Technik GmbH für von diesen durch leichte Fahrlässigkeit an dem Auftragsgegenstand verursachte Schäden ist ausgeschlossen; die Haftung nach Nr. 1 a) bleibt davon unberührt.

XI. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln hinsichtlich eines Werks, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht beträgt ein Jahr. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

2. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

XII. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich die SR Technik GmbH das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Zubehör- und Ersatzteile dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat die SR Technik GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, soweit Zugriffe Dritter auf die der SR Technik GmbH gehörenden Waren erfolgen.

XIII. Schiedsstelle (Schiedsgutachterverfahren)

(Gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t)

1. Bei Streitigkeiten aus diesem Auftrag kann der Auftraggeber oder, mit dessen Einverständnis, die SR Technik GmbH die für die SR Technik GmbH zuständige Schiedsstelle des Kraftfahrzeughandwerks oder –Gewerbes anrufen. Die Anrufung muss schriftlich unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes erfolgen.
2. Durch die Entscheidung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
3. Durch die Anrufung der Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt.
4. Das Verfahren vor der Schiedsstelle richtet sich nach deren Geschäfts- und Verfahrensordnung, die den Parteien auf Verlangen von der Schiedsstelle ausgehändigt wird.
5. Die Anrufung der Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist. Wird der Rechtsweg während eines Schiedsstellenverfahrens beschritten, stellt die Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.
6. Das Schiedsstellenverfahren ist für den Auftraggeber kostenlos.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, sofern der Auftraggeber ein Verbraucher ist. In diesem Fall wird die SR Technik GmbH mit dem Auftraggeber einen gesonderten, den Regelungen des § 1031 Abs. 5 Zivilprozessordnung entsprechenden Schiedsvertrag abschließen.

XIV. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der SR Technik GmbH. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XV. Datenschutz

Der Auftraggeber wird gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung darauf hingewiesen, dass seine Daten in dem Umfang von der SR Technik GmbH verarbeitet werden, der zur Auftragsdurchführung und zur Erfüllung erforderlich ist. Weiterführende Informationen hierzu finden Sie auch unter <https://www.srtechnik.de/datenschutz>.

Zum Zwecke der Kreditprüfung wird die SR Technik GmbH einen Wirtschaftsinformationsdienst bzw. eine Auskunft nach seiner Wahl beauftragen, Daten zum Auftraggeber, insbesondere gespeicherte Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung zu stellen.

XVI. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarung unwirksam sein bzw. werden oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, so berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Zusätzlich verpflichten sich die Vertragsparteien unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch

wirksame zu ersetzen, die den eigentlich verfolgten Sinn wiedergeben bzw. nahekommen.

XVII. Bedingungen für die Überlassung von Ersatzfahrzeugen während der Reparatur (Vermietung)

1. Auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit vermietet die SR Technik GmbH (auch Vermieterin genannt) dem Auftraggeber (auch Mieter genannt), für die Zeit der Reparatur ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug. Dazu wird ein gesonderter Mietvertrag zwischen Mieter und Vermieterin geschlossen.
2. Als Mietpreis, inklusive Haft- und Vollkaskoversicherung, gelten grundsätzlich die bei der Anmietung geltenden Tarife. Unsere Preise verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Dem Mieter obliegt die Verpflichtung darauf zu achten, dass der Fahrer des Mietfahrzeuges im Besitz eines gültigen Führerscheins ist und genügend Fahrpraxis vorliegt. Soweit möglich, ist eine namentliche Nennung der Fahrer auf dem Mietvertrag vorzunehmen.
4. Der Mieter verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die für das Fahrzeug gelten, zu beachten. Ferner ist die ordnungsgemäße Bedienung von Fahrtensschreibern, digitalen Kontrollgeräten sowie Diagrammscheiben oder Fahrerkarten zu überwachen. Nach Ablauf der Mietzeit sind diese unaufgefordert der SR Technik GmbH im Original vorzulegen und Kopien davon zu überlassen.
5. Aufbauten an den Fahrzeugen oder Anhängern dürfen nicht demontiert werden, sofern keine schriftliche Bestätigung der Vermieterin vorliegt.
6. Der Mietzeitraum beginnt mit der Bereitstellung des Fahrzeuges. Übernimmt der Mieter ein bestelltes Fahrzeug nicht termingerecht, haftet er für alle daraus entstehenden Aufwendungen. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger Zustimmung der SR Technik GmbH verlängert werden. Während der Mietzeit sind Fahrten ins Ausland untersagt, mit Ausnahme, dass die SR Technik GmbH vorher schriftlich zugestimmt hat. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung gefährdet der Mieter den Versicherungsschutz aus den bestehenden Versicherungen.
7. Während der Dauer der Mietzeit ist der Mieter für die Überwachung und Pflege des Fahrzeuges verantwortlich. Hierzu gehört unter anderem die laufende Überprüfung der Betriebssicherheit, die Kontrolle des Reifendruckes, des Öls und des Kühlwassers.
8. Verschleißreparaturen gehen zu Lasten der SR Technik GmbH. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, bei Eintreten eines derartigen Schadensfalles sowie bei Unfällen, unverzüglich die SR Technik GmbH zu verständigen und dessen Weisungen zu befolgen. Zur Unfallaufnahme ist stets die Polizei hinzuzuziehen. Das im Fahrzeug beigelegte Unfallformular ist lückenlos auszufüllen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Alle Unterlagen zu Unfällen (wie Tagebuch-Nr. der Polizei, Unfallaufnahmeprotokolle, Fotos etc.), Schäden oder Störungen, auch wenn diese zwischenzeitlich behoben worden sind, sind der Vermieterin ohne gesonderte Aufforderung unverzüglich zu übergeben. Bei der Fahrzeugrückgabe wird gemeinsam ein Rücknahmeprotokoll erstellt, auf dem alle Daten und der Zustand des Fahrzeuges eingetragen werden. Dieses Protokoll ist vom Mieter auf Richtigkeit zu überprüfen und zu unterschreiben.
9. Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) haftpflichtversichert. Des Weiteren bestehen für die Fahrzeuge der

SR Technik GmbH Vollkaskoversicherungen, innerhalb dieser eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 150 vereinbart worden ist. Das Ladegut, Sachen des Mieters und von Dritten eingebrachte Sachen sind nicht versichert.

10. Die Haftung des Mieters ist für jedes Schadenereignis auf die angegebene Selbstbeteiligung begrenzt. Dies gilt nicht bei Verlust des Versicherungsschutzes durch schuldhaftes Verhalten des Mieters. Die Haftungsbegrenzung entfällt und der Mieter haftet für den Schaden in vollem Umfang weiterhin, wenn der Schaden in den Versicherungsbedingungen ausgeschlossen ist, z.B. wenn:

- das Fahrzeug unberechtigt gebraucht,

- bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis vorhanden ist - infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, der Fahrer nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Bei einem Schadenfall wird der Unfalltag als voller Miettag berechnet.

11. Der Mieter bestätigt das Fahrzeug mit vollem Tank, Reserverad und vorgeschriebener Warneinrichtung übernommen zu haben und in die besonderen Funktionen des Fahrzeuges und seine vorhandenen Einrichtungen eingewiesen worden zu sein.

12. Der Mieter hat das Mietfahrzeug mit vollem Tank an die Vermieterin zurückzugeben.